

LAG SELBSTHILFE Bayern e.V., Orleansplatz 3, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Frau Ministerialrätin Dobmeier und
Herrn Regierungsdirektor Richter
80327 München



LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.

Dachorganisation der
Selbsthilfeverbände behinderter
und chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen in Bayern

Vorsitzender des Vorstands:
Dr. Josef Pettinger

Geschäftsführer:
Thomas Bannasch

Ehrevorsitzender:
Maximilian H. Maurer

Ihr Zeichen
II.1-BS4610.2/27/2

München, den 21. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiteren Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Stellung nehmen zu dürfen. Der vorliegende Entwurf schafft eine Grundlage für die Umsetzung von Distanzunterricht, d.h. dass Unterricht auch in räumlicher Trennung von Schüler*innen und Lehrkräften stattfinden darf, was wir gerade mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sehr begrüßen. Auch unterstreicht er die Notwendigkeit des Einsatzes digitaler Kommunikations- und Informationstechnik im Rahmen des Unterrichts, was gerade für diesen Personenkreis besonders zielführend erscheint.

Gerade aus Sicht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sollte der Verordnungsentwurf in einigen Punkten präzisiert werden.

Der Verordnungsentwurf sollte insgesamt noch konkretere Vorgaben und Inhalte benennen und regeln. Ein Beispiel hierfür wäre eine genaue Beschreibung der Ausgestaltung von Barrierefreiheit/Kompatibilität der verwendeten Plattformen und Instrumentarien. Gerade hier müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die barrierefreie Teilnahme am



Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.

Orleansplatz 3, 81667 München, E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de

Telefon (089) 45 99 24-0, Telefax (089) 45 99 24-13, www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE09700205000008864500, BIC: BFSWDE33MUE



netzwerkfrauen-bayern



unter der Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE Bayern

Distanzunterricht ermöglicht werden kann. Dazu zählt natürlich auch die entsprechende Ausstattung mit erforderlicher barrierefreier Hard- und Software.

Wenn eine gleichwertige Teilnahme aller Schüler*innen während des Distanzunterrichts gewährleistet sein soll, dann werden zwangsläufig Mehrkosten entstehen. Sowohl die Schüler*innen als auch die Schulen selbst müssen dafür technisch entsprechend ausgestattet werden, Lehrer*innen ggf. in Bezug auf digitale Kompetenzen fortgebildet bzw. von einem für digitale Unterrichtskommunikation beauftragten IT-Experten an der jeweiligen Schule unterstützt werden. Der vorliegende Entwurf verneint allerdings jegliche Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung digitalen Unterrichts an Schulen. Es bleibt folglich der Motivation des jeweiligen Sachaufwandsträgers überlassen, inwieweit Distanzunterricht ermöglicht wird.

Auch sollte im Rahmen der Änderung der BaySchO nach unserer Meinung die Chance wahrgenommen werden, sowohl Distanzunterricht als auch die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation als methodische Ergänzung des regulären Präsenzunterrichts festzulegen. Die Regelungen des § 1 Nr. 2 des Entwurfs der Änderung der Bayerischen Schulordnung greifen unseres Erachtens zu kurz. Es ist nicht nachvollziehbar warum nur im Bereich der Berufsfachschulordnungen explizit darauf eingegangen wird, dass durchaus denkbare pädagogische Gründe für die Durchführung von Distanzunterricht bestehen. Nur hier werden explizit „... Aspekte des individualisierten Lernens zur Bewältigung von Herausforderungen wie Inklusion, Flüchtlingsbeschulung, Begabtenförderung, der gezielten Förderung fachspezifischer Stärken/Behebung von Schwächen, Eröffnung individualisierter Lernzeiten mit Lehrerfeedback ebenso wie integriertes Lernen (z. B. Vorlesungsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe über Video, zugehörige Gruppenarbeit im Präsenzunterricht), ... das interaktive Lernen durch Nutzung passgenauer Kommunikationskanäle entsprechend dem Kommunikationsanlass, die Möglichkeit der Vernetzung je nach Anlass auch klassen- und schulübergreifend sowie durch Einbindung außerschulischer Partner oder von Partnerschulen (internationale Zusammenarbeit)“ in der Gesetzesbegründung erwähnt.

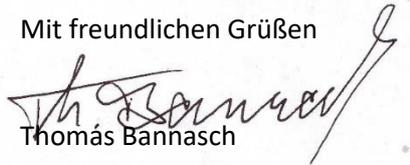
In Bezug auf die notwendige ständige Qualitätsentwicklung im Bereich der schulischen Bildung liegt in der zusätzlichen Möglichkeit, digitale Kommunikation und wenn nötig auch Distanzunterricht flexibel und individualisiert im Unterricht anzubieten, eine enorme Chance. Gerade mit Blick auf Schüler*innen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen bieten diese Möglichkeiten ein enormes Potential Prozesse hin zur inklusiven Schule zu unterstützen. Die im Bereich der Berufsfachschulen dargestellte pädagogische Sichtweise sollte also unseres Erachtens auch in anderen Bereichen der schulischen Landschaft berücksichtigt werden.

An verschiedenen Stellen des Verordnungsentwurfs bzw. der entsprechenden Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Schulpflicht auch im Bereich des Distanzunterrichts besteht. Damit der Schulpflicht auch während des Distanzunterrichts nachgekommen werden kann, muss den Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, welchen eine Schulbegleitung im



Rahmen der Eingliederungshilfe zur Verfügung steht, diese auch während des Distanzunterrichts zur Verfügung stehen. Unsere Erfahrungen in den letzten Monaten haben gezeigt, dass die Träger der Eingliederungshilfe teilweise die Finanzierung der Schulbegleitungen über den Zeitraum der Corona Pandemie eingestellt haben und eine adäquate Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen folglich nicht möglich war. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen möchten wir die Gelegenheit nutzen das StMUK dazu aufzufordern proaktiv auf die Träger der Eingliederungshilfe zuzugehen und sich für die Behebung dieses Missstandes einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bannasch

Geschäftsführer



Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.

Orleansplatz 3, 81667 München, E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de

Telefon (089) 45 99 24-0, Telefax (089) 45 99 24-13, www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE09700205000008864500, BIC: BFSWDE33MUE



netzwerkfrauen-bayern



unter der Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE Bayern